

vogtei, des Reichstages und der Reichsgerichte nach sich gezogen. Die Säkularisierung des Rechts im Reich habe ferner der Einheitswahrung gedient, da nach der Glaubensspaltung das Reich nur als „säkularisierte Einheit“ (S. 51) lebensfähig gewesen sei. Die Säkularisierung des Reichsrechts habe sich durch „säkulare Relativierung des theologischen Gehaltes in den Zentralbegriffen und -normen des Reichskirchenrechts“ (S. 51) vollzogen und eine „Kardinalfunktion zur Sicherung der religiösen Freiheit“ (S. 51) – wiederum im Reich, nicht in den Territorien – erfüllt, indem die säkulare Relativierung des Rechts der beste Schutz vor Übergriffen der jeweils anderen Konfession gewesen sei. Schließlich habe die Säkularisierung des Reichsrechts der Gleichheitswahrung und damit der „Zentralaufgabe“ der Reichsverfassung in der frühen Neuzeit gedient, die konfessionelle Parität zu bewahren und zu bewältigen.

Von hohem Interesse ist darüber hinaus Heckels mehrfacher Aufweis der schon im konfessionellen Zeitalter deutlich werdenden „Ambivalenz der Säkularisierung“ (S. 53), der „Frontverkehrungen, die die Säkularisierungsdebatte immer wieder verblüfften und verwirrten“ (S. 19), wie sie etwa darin greifbar wird, daß die Säkularisierung des Rechts, obgleich Ergebnis der Säkularisierung des geistigen Lebens, nicht nur in Distanz geht zu den antisäkularen Kräften, sondern auch zu denen der antireligiösen Säkularisierung, so daß das säkulare Recht in einer säkularisierten Umwelt religiösen Gruppen besseren Schutz zu bieten vermag als es deren antisäkulares Beharren auf transzendent begründeten Privilegien oder Suprematsansprüchen könnte: „Die rechtliche Säkularisierung vereinigt somit in komplexer, höchst differenzierter Weise die Bekämpfung des Religiösen, seine Abwehr, seine Relativierung, seine Entleerung, seine Ausgrenzung, seine Selbstbestimmung, seine Selbstverwirklichung, seine Anerkennung, seine begrenzte Rezeption“ (S. 49).

Nicht zuletzt auch für den Historiker festzuhalten sind die methodologischen Warnungen des Juristen, hinter dem Wandel älterer, wiewohl ganz säkularer, Mentalitäten, Verfassungsnormen, Wirtschafts- und Sozialstrukturen und dergleichen – ob ihrer „archaisierender religiösen Sprach- und Symbolverkleidung“ (S. 33) – Säkularisierungsvorgänge zu sehen. Hier ist Begriffsgeschichte dann doch wieder gefragt, und zwar als Hilfswissenschaft bei der Quellenerschließung.

*Münster und Köln*

*Harm Kluewing*

Rudolf von Thadden, Fragen an Preußen. Zur Geschichte eines aufgehobenen Staates. München 1981, 195 Seiten

Der Verfasser, dem ostelbischen Kleinadel, dem Preußen so viel verdankt, entstammend und durch eine geschätzte Arbeit über die brandenburgisch-preußischen Hofprediger wissenschaftlich ausgewiesen, ist aufs beste für das von ihm behandelte Thema vorbereitet: gelehrte Kenntnis und lebendige Anteilnahme verbinden sich, wie es bei einem Geschichtsschreiber der Fall sein muß, wenn sein Werk mehr als eine bloße Bestandsaufnahme sein soll.

Die Lektüre hinterläßt einen guten Eindruck. Der Stil ist sauber, die wesentliche Literatur, nicht nur die Kleinmeisterei unserer Tage, sondern auch das ältere Schrifttum – es sind Werke von klassischer Größe, die die borussische Geschichtsschreibung hervorgebracht hat – wird angeführt (wenn es freilich geschieht, daß fast in einem Atemzuge mit den Koryphäen ein Mehring zitiert wird (S. 49. 68 f.), dann mag dieser Lapsus mit der Gelegenheit, für die der größere Teil des Buches ursprünglich verfaßt wurde (s. S. 11), entschuldigt werden). Der Verf. hütet sich vor der Lust am Bilderstürmen, er geht, von gelegentlichen Verbeugungen abgesehen, einen mittleren Weg. Sein Urteil ist, auch da, wo der Rez. meint, abweichen zu sollen, stets erwägenswert.

Der Verf. umreißt die Zeit, in der Preußen als eigenständige Größe existierte (seltsamerweise klammert er den Deutschordensstaat aus, obwohl derselbe besonders Charakteristisches der preußischen Gesinnung wie dem preußischen Geschichtssinn zugesteuert hat; der auf S. 15 oben für die Auslassung angegebene Grund wird keinen Historiker überzeugen), er geht in einem ansprechenden Abschnitt auf die Probleme, die sich aus

der Zersplitterung des preußischen Besitzes ergaben, ein (völlig verfehlt ist freilich die Behauptung, daß Preußen sich am Ende des 18. Jahrhunderts „mehr im Sog der polnischen Geschichte“ befunden haben soll; S. 29; vgl. S. 36. Das war nicht einmal im Sachsen Augustus des Starken der Fall!), er berührt die Entwicklung (und Zusammensetzung) der Bevölkerung und der tragenden Schichten, erwägt das Verhältnis Preußens zum Reich und verweilt bei dem, was man den preußischen Geist nennt. Er betont, daß das Preußen des 18. Jahrhunderts im Vergleich zu den anderen Mächten überaus fortschrittlich war und hebt hervor, daß auch die Entwicklung im 19. Jahrhundert nicht wie die Oesterreichs „im billigen Sinne restaurativ“ war (S. 62). Wenn der Verf. des öfteren Äußerungen des Mißvergnügens an Gesellschaft und Kirche und des Verlangens nach neuem Ziel notiert, so sind diese zunächst Ausdruck der lebendigen Spannung, wie sie in einem Gemeinwesen, will es sich entwickeln, vorhanden sein müssen. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß, hätte nur der erste Weltkrieg ein dem Hubertusburger Frieden vergleichbares Ende genommen, das Gemeinwesen sich zu neuer Gestalt geformt haben würde. Wenn eine Katastrophe von außen ausgelöst ist, so können Stimmen, wie die vom Verf. zitierten als Beweis für das Unvermögen des Unterlegenen angeführt werden. Gibt der Verf., der weiß, daß solches Verfahren geschichtlicher Betrachtung unangemessen ist, dieser Versuchung kaum nach, so sollte es auch der Leser nicht tun. Was das preußisch-deutsche Verhältnis anbelangt, so spricht der Verf. von einem „ursprünglichen“ Spannungsverhältnis zum Deutschen Reich. Das ist nicht richtig. Noch Friedrich Wilhelm I. war ein treuer Vasall des Kaisers und Albrecht von Brandenburg, der erste weltliche Herzog von Preußen durfte das Reichsschwert tragen (eine Abbildung in: Albrecht von Brandenburg – Ansbach und seine Zeit. Bonn 1968, Tfl. XXXVI und XXXVII), wie ja auch das Wirken des Dt. Ordens ganz und gar von der Unterstützung aus dem Reich bestimmt war. Die zeitgeschichtlich bedingte Spannung im 18. Jahrhundert wurde in der napoleonischen Zeit aufgelöst. Preußen verband sich untrennbar mit Deutschland, der deutsche Beruf ist sein Schicksal geworden. Ein Rückgriff auf Preußen, der absieht von diesem Bezug, wäre eine Fluchtbewegung und eine geschichtliche Unmöglichkeit. Ein Orakeln über andere Perspektiven wäre Phantasterei. Ebenso gilt das Umgekehrte: Deutschland ist auf Preußen gewiesen. Der Verf. zitiert das Wort Walter Rathenaus: „Zieht Preußen von Deutschland ab: Was bleibt? Der Rheinbund. Ein verlängertes Oesterreich. Eine klerikale Republik“ – ein Wort, das auch nach zwei Generationen noch der Überlegung wert ist. Sollte es zutreffend sein, was der Verf., v. Krockow folgend, sagt, daß „die Brücke zwischen Preußen und der Bundesrepublik sehr schmal“ sei, so wäre dies kein günstiges Omen für den westdeutschen Notstaat. Der Verf. denkt selbst in diesem Sinne, indem er die Auflösung des preußischen Staates zu einer „Aufhebung im Hegelschen Sinne“ (S. 11.158) umprägt, und damit eine wie auch immer geartete Rolle für Gegenwart und Zukunft anzeigt.

Das im Rahmen des Buches besonders lange Kapitel über Preußens Kirche darf Aufmerksamkeit beanspruchen. Der Verf. behandelt den gesellschaftlichen Stand der Vertreter der Kirche, staatskirchliche und Verfassungsfragen. In dem allen kommt er zu parallelen Urteilen: die Pastorenwelt hatte unter einem Ansehensnachteil zu leiden, die Kirche stand in Abhängigkeit zum Staat, ihre Organe wurden allzu spät und unzureichend ausgebildet: „das kirchliche Leben wirkt . . . seltsam blaß“ (S. 107). Wiederholt wird das alte Lied der Klage über Versäumnisse in der Gestaltwerdung, obwohl doch die Tatsache, daß auch nach 1945, als die Kirche alle nur denkbare Freiheit hatte, kein in den Verfassungsorganen lebendiger Kirchenorganismus entstand, Zurückhaltung auferlegen sollte und die Frage wach werden läßt, ob denn die angeführten wirklich die für das Leben der Kirche entscheidenden Schwachepunkte waren. Wenn man von Versäumnissen spricht, liegen sie nicht viel früher, bereits in der Zeit der Missionierung, als die Kirche einer für das Christentum offenbar besonders unbereiten Unterschicht begegnete? Es fällt auf, daß die Kritik von einer kirchlich restaurativen Einstellung, wie sie für die fünfziger Jahre typisch war, bestimmt ist. Es verwundert ein wenig, daß der Verf., der in dem Göttingen Hirschs und Gogartens seine Erziehung empfangen hat, diesen Standpunkt ohne ein Bedenken sich zu eigen gemacht hat. Die von dem Verf. kritisierte Konstellation ist, wie das englische Beispiel zeigt, an sich nichts Ungewöhn-

liches. Als negativ erscheint sie doch hauptsächlich, weil der staatliche Teil zerbrochen ist. War das aber die Schuld der Kirche? Es ist doch nicht unbezeichnend, kein Geringerer als Harnack sich zum energischen Verteidiger der preußischen staatskirchlichen Ordnung, in der er den Fortschritt von Kögel zu Barkhausen erlebt hatte, aufwarf und meinte, daß in einem solchen System die religiöse Freiheit besser gedeihen könne als in einer selbständigen Kirche.

Was schwerer wiegt: auf diese Weise begibt sich der Verf. der Möglichkeit, die wesentlichen Linien der preußischen Kirchengeschichte nachzuzeichnen. Die brandenburgische Kirchenordnung, die Hinwendung zum Calvinismus, der Halle'sche Pietismus, Friedrich Wilhelm I., die preußische Union, die Liturgie Friedrich Wilhelms III., die Restauration unter Friedrich Wilhelm IV., die Berliner Theologie Harnack's wie Seeberg'scher Prägung – welche Ereignisse, welche Gestalten türmen sich vor dem Betrachter auf! Sie zu schildern gegen den Hintergrund eines unreligiösen Mutterbodens, die dadurch begründeten Spannungen und die hingebungsvollen Bemühungen, sie zu überwinden, aufzuzeigen, die weltgeschichtliche Reichweite Halles und der preußischen Union herauszuheben, das Preußentum als die neben dem Puritanismus einzige Erscheinung eines neuzeitlichen Christentums zu schildern – dies erst hätte zu dem, was eigentlich preußische Kirchengeschichte ist, hingeführt und wäre eine Aufgabe, die die höchste Anstrengung eines genialen Geschichtsschreibers erforderte. Nichts in dem Kapitel deutet darauf hin, daß der Verf. sich nach solcher Leistung hingestreckt hätte. Gewiß gibt es interessante Bemerkungen; etwa die, daß das Preußen des 17. und 18. Jahrhunderts „in besonderem Maße Korrektivkräften aus der Substanz des reformatorischen Erbes selbst Raum gab“ (S. 113). Aber auch das wird nicht entfaltet. So erscheint das Urteil über die Blässe (das auf einer Ebene durchaus nicht unrichtig ist) als ein Votum, das mehr für den Verf. als für den von ihm behandelten Gegenstand aussagt. So ist dieser Abschnitt zwar eine nützliche Zusammenfassung dessen, was Förster, Wendland, Reichle und neuerdings Besier zum Thema der Verfassung der A.P.U. geschrieben haben, kann jedoch schwerlich als mehr gelten. Was immer man über die Verbindung des westdeutschen Teilstaates mit Preußen sagen mag, für die deutsche Kirchengeschichte gilt, daß der preußische ihr wichtigster (und in der E.K.U. fortlebender) Bestandteil ist. Der Kirchengeschichtler wird, vielleicht sogar mehr noch als der politische Historiker, allen Grund haben, dies Erbe neu zu erwerben, um es zu besitzen.

Preußen ist ein so großes Thema, daß es unbillig wäre zu erwarten, daß einer es in *einem* Anlauf bewältigen könnte. Freuen wir uns über das, was der Verf. geboten hat. Es ist ein solider, gegenüber anderen Veröffentlichungen sich heraushebender Beitrag, der auch über das sogenannte Preußenjahr hinaus Beachtung verdient.

Cambridge

Ernst Bammel

Rudolph, Hartmut: Das evangelische Militärkirchenwesen in Preußen. Die Entwicklung seiner Verfassung und Organisation vom Absolutismus bis zum Vorabend des I. Weltkrieges. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1973. 433 S., LN DM 49, – (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte 8).

Die von dem Sozialetiker H. E. Tödt angeregte, jedoch als solche nicht gekennzeichnete Heidelberger akademische Abhandlung greift mutig einen bisher (wie der Forschungsstand ausweist) noch kaum bearbeiteten Themenkreis auf. Die Quellenlage erwies sich dabei als so günstig, daß der Vf. sich auf die Durchsicht der restlichen Heeresakten, der vollständigeren Marineakten (über seine Aufgabe hinausgehend auch der Norddeutschen und der Kaiserlichen Marine) und der Generalia aus der Überlieferung des Ev. Oberkirchenrats beschränkt hat. Nicht ausgewertet wurden die Akten der Provinzialkonsistorien, der Landesarchive und des preußischen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten (letzteres z.Zt. in Merseburg). Das herangezogene Material hat jedoch völlig ausgereicht, um mehr zu geben als nur einen sicheren organisatorischen Überblick. Der Wandel der Militärkirchenverfassung Preußens wird aus den